

## Deutscher Corporate Governance Kodex

Gem. § 161 AktG sind die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Der vollständige Text des Kodex ist erhältlich unter [www.dcgk.de](http://www.dcgk.de).

Ziel dieser Vorschrift ist es, das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher Aktiengesellschaften zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat der 1st RED AG begrüßen diese Regelung im Interesse der Gesellschaft und geben gern die erforderliche Erklärung wie folgt ab.

### Entsprechenserklärung gem. §161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der 1st RED AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 durch die 1st RED AG seit der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde und künftig der Fassung vom 7. Februar 2017 (im Bundesanzeiger am 24.04.2017 veröffentlicht) entsprochen wird - mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen/Erläuterungen:

#### Ziffer 4.2.1:

In Ziffer 4.2.1 empfiehlt der Kodex, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Die Gesellschaft wird bis auf Weiteres durch den Vorstand Herrn Alexander Garbe allein vertreten. Der Geschäftsumfang erfordert keine weiteren Vorstandsmitglieder. Vor diesem Hintergrund ist auch keine Geschäftsordnung erlassen worden.

#### Ziffer 4.2.3:

In Ziffer 4.2.3 sieht der Kodex vor, dass die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist. Die monetären Vergütungsanteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.

Die Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 wird im Geschäftsbericht 2016 veröffentlicht. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sind nicht vereinbart und erscheinen angesichts der bestehenden Aktionärsstruktur und des hieraus resultierenden sehr geringen Handelsvolumens an 1st RED AG-Aktien gegenwärtig nicht geeignet, eine langfristige Anreizwirkung zu entfalten.

#### Ziffer 4.2.5:

In Ziffer 4.2.5 empfiehlt der Kodex, dass Vergütungssystem in allgemein verständlicher Form erfolgen soll und der Vergütungsbericht insoweit auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll. Daneben sollen zusätzliche Vergütungsbestandteile sowie Nebenleistungen unter Verwendung von Mustertabellen verwendet werden.

Eine Information der Öffentlichkeit über die Vorstandsvergütung und das Vergütungssystem ist über die gesetzlichen Offenlegungspflichten hinaus nicht vorgesehen.

#### Ziffer 5.1.2 Satz 4:

In Ziffer 5.1.2 Satz 4 empfiehlt der Kodex, dass der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist aufgrund der gegenwärtigen Struktur und Besetzung des Vorstands nicht relevant und in unmittelbarer Zukunft nicht vorgesehen.

#### Ziffer 5.1.3:

In Ziffer 5.1.3 empfiehlt der Kodex, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben soll.

Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben, da dies aufgrund der Gesellschaftsgröße nicht als erforderlich angesehen wird.

**Ziffern 5.3.1 und 5.3.2:**

Der Kodex empfiehlt in den Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 die Bildung von Ausschüssen.

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat wird Ausschüsse nicht bilden, da dies weder eine Effizienzsteigerung seiner Tätigkeit zur Folge hätte noch der Größe der Gesellschaft angemessen erscheint.

**Ziffer 5.3.3:**

In Ziffer 5.3.3 empfiehlt der Kodex die Bildung eines Nominierungsausschusses.

Ein Nominierungsausschuss ist angesichts der gegenwärtigen Aktionärsstruktur nicht vorgesehen.

**Ziffer 5.4.1 Abs. 2:**

In Ziffer 5.4.1 Abs. 2 empfiehlt der Kodex, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen.

Eine Veröffentlichung der Zielsetzung des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und des Standards der Umsetzung ist nicht vorgesehen.

**Ziffer 5.4.1 Abs. 2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt dem Aufsichtsrat u.a., eine Altersgrenze festzulegen sowie einen angemessenen Frauenanteil zu berücksichtigen.

Für die 1st RED AG kommt es im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Dies gilt auch für den Aufsichtsrat. Eine Altersgrenze ist bisher noch nicht festgelegt worden und soll auch in Zukunft nicht festgelegt werden, weil die Auswahl an fachlich geeigneten, entsprechend befähigten und erfahrenen Aufsichtsratskandidaten nicht eingeschränkt werden soll. Darüber hinaus ist nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 gefordert und in Ziffer 5.4.1 Absatz 3 vorausgesetzt wird, zu einschränkend. Wir sind darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Ferner beeinträchtigt eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden ihnen auch nicht entsprechen.

**Ziffer 7.1.2 Satz 4:**

Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

Aufgrund des für die Prüfung notwendigen Zeitbedarfs kann die Veröffentlichung weder des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahrs noch der Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes zugesichert werden.

**Ziffer 7.1.3:**

In Ziffer 7.1.3 empfiehlt der Kodex, dass der Corporate Governance Bericht konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme enthalten soll, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

Die Gesellschaft führt keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Alexander Garbe

Bernhard Garbe